Satzung der Segler-Gemeinschaft Rheinmünster e.V.

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der am 09.05.1972 gegründete Verein trägt den Namen „Segler-Gemeinschaft Rheinmünster e.V.“. Sitz des Vereins ist Bühl/Baden.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter VR 210131 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband, im Seglerverband Baden-Württemberg und im Badischer Sportbund Freiburg e.V. Die Vereinsfarben sind blau/gelb.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports (Förderung des Sports im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

(1) die Pflege des Segelns als Breiten- und Leistungssport, des Jugendsegelns, der Veranstaltung von Regatten, die Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Breiten- und Leistungssports, die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen und Sportgeräten zur Ausübung des Segelsports.

(2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird. Der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen (§ 670 BGB) bleibt unberührt.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Segler-Verband e.V. als steuerbegünstigter Körperschaft zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich die Förderung des Segelsports, zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Auffassungen werden.

§ 5

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (Einzelmitgliedern, Familienmitgliedern, Jugendmitgliedern), fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind erwachsene Mitglieder. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder von der Geburt an bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch ihren Beitrag, ohne am Sportbetrieb teilzunehmen oder die Sportanlagen des Vereins, insbesondere Liegeplätze, Slip und Steg, zu nutzen. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort zu sprechen, Anträge zu stellen und abzustimmen. Ein Wechsel zwischen aktiver und fördernder Mitgliedschaft ist auf Antrag zum Beginn eines Geschäftsjahres möglich; Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

Ehegatten, Lebenspartner und Lebensgefährten sowie ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder können aktive Mitglieder werden im Rahmen einer Familienmitgliedschaft. Jede darin angemeldete Person ist Mitglied mit den Rechten und Pflichten ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe.

Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht sowie von Arbeitseinsätzen und Platzdiensten befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aberkannt werden.

§ 6

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen oder in Textform (z. B. per E-Mail) gestellten Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter als Zustimmung beizubringen; diese verpflichten sich zugleich zur Zahlung der Beiträge bis zur Volljährigkeit des Mitglieds. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung mitzuteilen.

Die ersten zwölf Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit. Innerhalb der Probezeit können der Verein durch Beschluss des Vorstands und das Mitglied die Mitgliedschaft abweichend von § 7 mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Probezeit in Textform beenden; einer Begründung bedarf es nicht. Die Aufnahmegebühr wird in diesem Fall erstattet.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung, den Vereinsordnungen und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins; als solche gelten insbesondere unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten und unehrenhafte Handlungen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit Beiträgen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und in der zweiten Mahnung auf die bevorstehende Streichung hingewiesen wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen; die Beitragsforderung bleibt bestehen.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussschreibens schriftlich Einspruch einlegen. Der Vorstand legt diesen Vorgang sodann der Mitgliederversammlung vor, welche mit einfacher Mehrheit bei der nächsten Mitgliederversammlung über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen

Grundes zum Ausschluss eines Mitgliedes berechtigt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bestehende Forderungen. Vereinseigentum, insbesondere Schlüssel, ist unverzüglich zurückzugeben.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 8

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge und der Aufnahmegebühr sowie Ermäßigungen für einzelne Mitgliedergruppen regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und bis zu ihrer Änderung fortgilt. Auch kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall die Erhebung einer Umlage mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen; die Umlage darf je Mitglied und Geschäftsjahr den einfachen Jahresbeitrag nicht übersteigen. Soweit die Beitragsordnung nichts anderes bestimmt, ist der Beitrag am ersten Tag des Geschäftsjahres fällig.

Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen; jedes Mitglied erteilt hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat. Kosten für Rücklastschriften, die das Mitglied zu vertreten hat, trägt das Mitglied. Änderungen der Anschrift, der E-Mail-Adresse und der Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Aktive volljährige Mitglieder sind zur Mitwirkung an Arbeitseinsätzen und Platzdiensten verpflichtet. Umfang, Befreiungen und die Höhe eines Ersatzbetrags für nicht geleistete Dienste regelt die Beitragsordnung.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei sozialer Notlage, Beiträge und Dienstpflichten auf Antrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 9

Die jugendlichen Mitglieder sind in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

Die Mitgliederversammlung wählt den Jugendwart oder die Jugendwartin. Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand; sie darf dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 10

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften der Gemeinschaft zur Benutzung zur Verfügung; bei den Sportanlagen und -geräten gilt dies nicht für fördernde Mitglieder. Voraussetzung hierfür ist die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Satzung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen der Gemeinschaft Sport betreiben. Den Anordnungen des Vorstandes bzw. dessen Beauftragten ist Folge zu leisten. Insbesondere sind die Bestimmungen der Vereinsordnung mit Platzordnung einzuhalten, die jedes Mitglied bei Eintritt in den Verein erhält.

Die Vereinsordnung erlässt der Vorstand. Er kann weitere Ordnungen, etwa zur Vergabe von Liegeplätzen oder für Gastlieger, erlassen. Die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

C. Organe des Vereins

§ 11

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform, in der Regel per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte Adresse, bei Mitgliedern ohne E-Mail-Adresse per Brief, mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der beabsichtigten Änderung beizufügen. Schriftliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Mitglieder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimmrecht. In den Vorstand und zu Kassenprüfern wählbar sind nur volljährige Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Der Vorstand kann bestimmen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen und ihre Rechte ausüben können.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

§ 12

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes einschließlich des Jugendwarts
- Entlastung des Vorstandes
- Beitragsfestsetzung durch Beschluss der Beitragsordnung
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Eine Satzungsänderung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Gesamtvorstand. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Abschluss der Mitgliederversammlung im Amt, in der ihre Nachfolger gewählt wurden. Über die Entlastung wird jährlich beschlossen. Für die gleiche Zeitdauer werden die Kassenprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen Kasse und Buchführung mindestens einmal jährlich und berichten der Mitgliederversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder auf Beschluss des Vorstandes statt.

§ 13

Weiteres Organ des Vereins ist der Vorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Jugendwart, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu vier Fachwarten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied oder ein durch den Vorstand berufenes Mitglied verwaltet.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, und zwar jeder einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse können auch in Textform (z. B. per E-Mail) oder in einer Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

Die Haftung des Vorstandes und seiner Beauftragten ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erlass der Vereinsordnung und weiterer Ordnungen nach § 10

Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso für Änderungen, die sich aus Änderungen des Grundgesetzes des Deutschen Segler-Verbandes ergeben, sowie zu redaktionellen Änderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangt, ist der Vorstand ermächtigt. Die Mitglieder sind darüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

Der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 14

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung oder der Vereinsordnungen ist der Vorstand berechtigt, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds folgende Ordnungsmaßnahmen über das Mitglied zu verhängen:

1. Verweis
2. Ordnungsgeld bis zu 50,00 €
3. Ausschluss von Regatten und Vereinsveranstaltungen bis zu einem Jahr
4. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Gemeinschaftsanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein nach Maßgabe des § 7

Gegen Maßnahmen nach Nr. 2 bis 4 kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch einlegen; über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

E. Datenschutz

§ 16

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Rechtsgrundlage ist insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO. Der Verein übermittelt die für Mitgliedermeldung und Versicherungsschutz erforderlichen Daten an die Verbände, denen er angehört (§ 1).

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, zu einem anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Die Mitglieder werden bei der Aufnahme nach Art. 13 DS-GVO über die Datenverarbeitung informiert. Fotos und Namen werden auf der Homepage und in sozialen Medien nur mit gesonderter, jederzeit widerruflicher Einwilligung veröffentlicht.

5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (z. B. § 147 AO) entgegenstehen.

F. Schlussbestimmungen

§ 17

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 21.11.2026 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 22.11.2022.